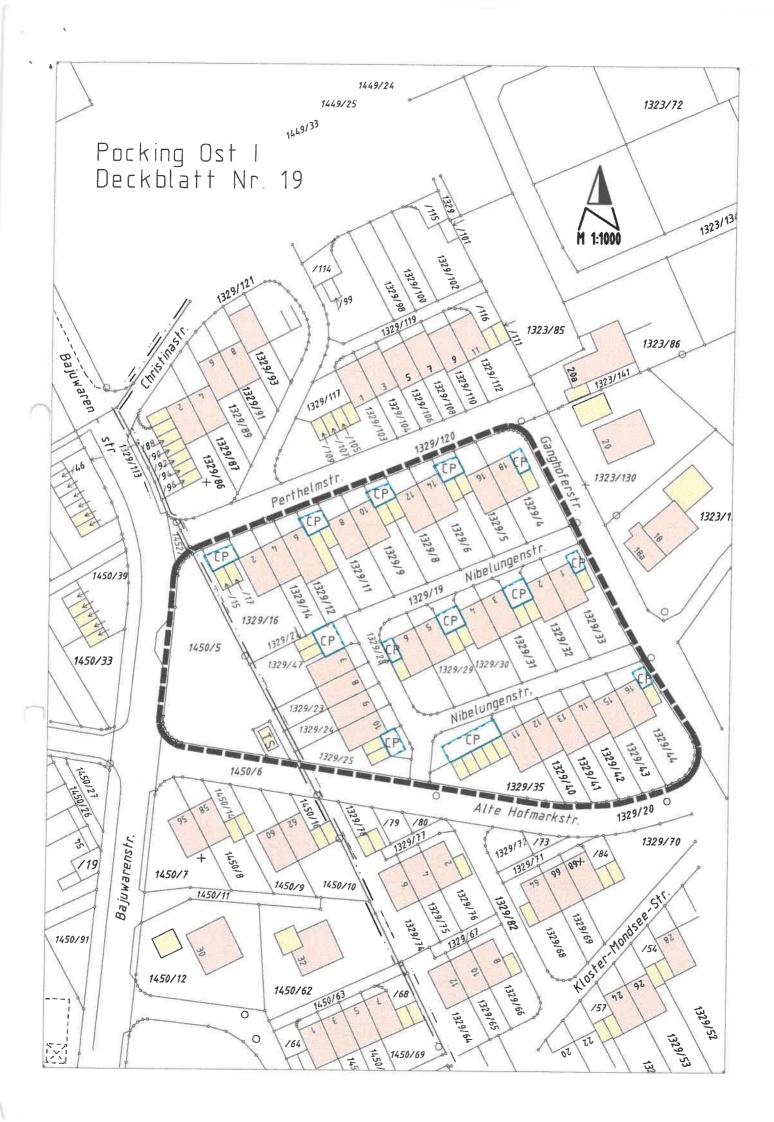
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Pocking Ost I durch Dbl. Nr. 19



Entwurf: April 01 Satzung: Juni 01

Pocking, April 01 Stadt Pocking

Bauverwaltung



Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Pocking Ost I durch Dbl. Nr. 19

Festsetzung durch Planzeichen

CP

Carport

--.--

Baugrenze CP, im übrigen gelten die Baugrenzen des

gültigen Bebauungsplanes

Festsetzung durch Text

Die Errichtung von Carports ist nur zulässig bei

- offener Konstruktion, d.h., ohne vorderen und seitlichen Abschluss. Zusammengebaute Carports sind in einer Flucht und baugleich (Höhe, Konstruktion, Gestaltung, Material usw.) zu erstellen.

Durch die Festsetzung der Carports im Geltungsbereich des Deckblattes bleiben die übrigen Bestimmungen des Bebauungsplanes Pocking Ost I unberührt.

Begründung:

Im Geltungsbereich des Deckblattes wird dem Wunsch von Grundstückseigentümern nachgekommen vor deren Garagen einen offenen Carport als Unterstellplatz zu errichten.

Die Baugrenzen wurden so festgesetzt, dass auch vor den Carports ein ausreichender Vorplatz vorhanden ist. Grundzüge der Planung sind nicht betroffen, so dass das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden kann.

Vereinfachte Änderung des Bebaungsplanes 610-3/1

Gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 19

Stadt Pocking Simbacher Str 16

94060 Pocking

Landkreis Passau

Pocking, den 04.07.2001

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO in der Sitzung

vom 06.06.2001

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel am 04.07.2001 bekanntgemacht.

Mit diesem Tage wird die Bebauungsplan-Änderung rechtskräftig.

Pocking, den 04.07.2001

Jakob

Bürgermeister